

Post ausgeschlossen ist. Auch die Verbitung von Brägen und Sachverständigen erforderlich, so ist gemäß § 8 des Reichsgesetzes über den Verfaß bei Einziehung von Abgaben und Befreiung von Vermögensstrafen vom 9. Juni 1895 (Reichs-Gesetzbl. S. 256) das Amtsgericht aus die eidlliche Vernehmung zu ersuchen (Beschl., betreffend das Verwaltungsverfahre bei Hundschändlungen gegen die Jagdgesetz und die sonstigen Vorschriften über indirekte Reichs- und Landesabgaben, sowie die Bestimmungen über die Schloß- und Wildpreysteuer vom 26. Juli 1897, Verj.-Samml. S. 237; Strafprozeßordnung §§ 463 u. f. m.).

Seite 62 Zeile 4 v. o. ist anzufügen:

So sind die Crispolizeibehörden a. V. beauftragt, zur Ausföhrung des Zwangsgericht impspflichtige Kinder zwangstreife vorzuführen zu lassen, falls deren Eltern der Aufforderung, die Kinder an einem bestimmten Tage dem Zwangsorgane zuzuführen, nicht Folge geleistet haben. Siehe Oberverwaltungsgericht 2. April 1892 (oben S. 60) und 1. März 1895.

Obenda zu Abf. 2.

Die hier entwickelten, wie in dem mitgetheilten Ministerialerstript vom 21. Mai 1892, so noch jüngst in einer Besprechung dieses Kommentars von Joch im Verwaltungsarchiv Bd. 4 Heft 4 S. 403 bekundete Ansicht ist nach privater Mittheilung im Jahre 1896 von einem neuerlichen Ministerialerstript als die richtige adoptirt worden. Dennoch soll künftig in allen Fällen, in denen es keinem Zweifel unterliegt, daß die Polizeibehörden ihre Verfügungen lediglich als Organe der gerichtlichen Polizei erlassen haben, über die gegen solche Verfügungen erhobenen Beschwerden nicht von den vorgelegten Verwaltungsinstanzen entschieden, sondern die Beschwerden an die Staatsanwaltschaften zu weiterer Befinden abgegeben werden. Entsteht Zweifel darüber, ob die Thätigkeit, bei deren Ausübung die durch Beschwerde angefochtenen Verfügungen ergangen sind, dem Gebiete der gerichtlichen Polizei oder einem anderen Gebiete der Polizei angehört, so sollen sich die in Betracht kommenden Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und die Staatsanwaltschaften wegen der Behandlung der Sache in Verbindung setzen.

Seite 65 Zeile 17 v. o. ist hinter „66“ einzuschreiben:

„Das Gesetz über den Verfaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretung Frem- und Schiffsahrtspolizeilicher Vorschriften auf der Elbe und auf dem Rheine vom 26. Juli 1897 (Verj.-Samml. S. 387)“.

Obenda Zeile 17 v. u. sind die Worte „die Rheinschiffsahrt“, die Schloß- und“ zu streichen.

Seite 70 Num. C. Zeile 5 v. o.

Wie das Oberverwaltungsgericht wiederholt, zuletzt noch in der Entscheidung vom 6. Januar 1896, III. 19.96 ausgesprochen hat, hat dieser § 10 als allgemeine Norm des Staatsrechts Geltung auch in den nicht landrechtlichen Distrikten, also in der ganzen Remarchie.

Seite 71 Zeile 18 v. o. ist zu lesen:

„daß sie für die Beschädigung des Eigentums eine Entschädigung ausrichtet“. — Joch a. a. O. S. 404 hält diese Argumentation für irrig, „denn die Verfassungsurkunde ist in einzelnen Krisen, so auch in Art. 9 die Bedeutung einer die betreffende Materie ausschließlich verbindenden Substantion — vgl. Art. 109 — und insofern auch gegenüber Spezialgesetzen derogatorische Kraft beizumessen“. — Vgl. übrigens noch Kögner's Handb. d. Verj., II. 11 § 184 Note 86.

Seite 72.

Die Verlegung des Reiches hat jetzt eingegriffen durch das Gesetz über das Wanderraugerichte vom 9. Juni 1897 (Reichs-Gesetzbl. S. 433).